

## SATZUNG

für den „Ribnitzer Sportverein 1919“ e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Die Grundorganisation trägt den Namen „Ribnitzer Sportverein 1919“ e.V. und hat ihren Sitz in Ribnitz- Damgarten.  
Sie tritt die Rechtsnachfolge der Sportgemeinschaft „Aufbau“ Ribnitz an.

### § 2 Ziel und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung.
2. Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entwicklung eines möglichst vielseitigen Sportbetriebes im Stadtteil Ribnitz, entsprechend den Bedürfnissen seiner Bürger und den Möglichkeiten des Vereins
  - spezielle Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage eines konkreten Angebotes in möglichst vielen Sportarten und eines regelmäßigen Trainings- und Wettspielbetriebes in allen Altersklassen
  - Mitwirkung bei der Gestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens in der Stadt
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme bildet hierbei die Entschädigung von Übungsleitern auf der Grundlage einer mit ihnen abzuschließenden Vereinbarung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ,begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und ist um eine gute Zusammenarbeit mit allen in der Stadt Ribnitz-Damgarten und im Kreis Vorpommern/Rügen bestehenden Vereinen bemüht.
- 6.1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 6.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der hausrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- 6.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft das erweiterte Präsidium. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### § 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung, der Unterabteilungen zugeordnet werden können.

#### § 4 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich immer durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch beide Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Vorpommern/Rügen.  
Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Kreissportbund im Interesse seiner Abteilungen aus, die Abteilungen wirken in ihren Sportverbänden im Sinne des Vereins.
3. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner gewählten Organe. Grundlage hierfür sind:
  - a) seine Satzung
  - b) seine Geschäftsordnung
  - c) seine Finanzordnung
  - d) die Spiel- und Wettkampfordnungen der Sportverbände
  - e) die Rechtsordnungen der Sportverbände

#### § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. erwachsenen Mitgliedern
  - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) passive/fördernden Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die Leitungen der Abteilungen. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Abteilungsversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt muß der Abteilungsleitung gegenüber schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann von der Abteilungsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen in sportlicher und privater Hinsicht

In den Fällen a, b, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Er ist zu der Verhandlung der Abteilungsleitung über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Abteilungsversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Abteilungsversammlung entscheidet endgültig.

Bei freiwilliger Beendigung der Mitgliedschaft oder im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits vorab gezahlter Beiträge, jedoch ist die Beitragspflicht bis zum Monatsende des Ausscheidens zu entrichten.

Das vom ausscheidenden Mitglied genutzte Eigentum des Vereins ist beim Ausscheiden der Abteilung zu übergeben.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und geltenden Bedingungen zu benutzen
- b) im Rahmen der Angebote des Vereins an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren
- b) sich entsprechend der Satzung des Vereins und den Ordnungen der Sportverbände zu verhalten und sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
- c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten
- d) zur sachgemäßen und pfleglichen Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Geräte.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des Kreissportbundes oder des Vereins oder gegen Beschlüsse des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung von der Abteilungsleitung folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitweiliges Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

Der Bescheid über die getroffene Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Beschwerdeausschuss (3 Mitglieder)

## § 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
- c) Entlastung und Wahl des Präsidiums
- d) Wahl der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
- e) Bestätigung der Beitragssätze in den Abteilungen, Festlegung von Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Bestätigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Präsidiums
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- m) Auflösung des Vereins und Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) das Präsidium beschließt oder
- b) 3/4 v. H. der wahlberechtigten Mitglieder ab 16 Jahren beantragen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen bis höchstens 4 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung, wenn nicht auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit die offene Abstimmung beschlossen wird. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat
- b) vom Präsidium

Anträge auf Satzungsänderung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind jedoch generell ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht,
2. das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden,
3. gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

### § 10 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- |                         |                                    |
|-------------------------|------------------------------------|
| a) dem Präsidenten      | d) dem Jugendwart                  |
| b) zwei Vizepräsidenten | e) dem Rechtsbeistand              |
| c) dem Schatzmeister    | f) einem Vertreter der Gruppen     |
|                         | g) einem Vertreter der Abteilungen |

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden genannten Präsidiumsmitglieder vertreten.

Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die des ersten Vizepräsidenten. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Es kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Zur sportfachlichen Unterstützung arbeitet das Präsidium eng mit den Leitern der Abteilungen und Gruppen zusammen. Die jeweils verantwortlichen Sportfreunde werden je nach Notwendigkeit vom Präsidium zu den Präsidiumstagen zur Beratung herangezogen.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Das Präsidium wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

### § 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums und Antrag der Abteilungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

### § 12 Kassenprüfer bzw. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

### § 13 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Entscheidung darüber und über die Höhe fällt die Abteilungsversammlung.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Präsidium die Erhebung von Umlagen beschließen.
3. Spezielle Zuwendungen für Abteilungen verbleiben in deren Verfügung. Art, Umfang und Verwendung sind prüffähig nachzuweisen. Bemühungen der Abteilungen um die Erlangung von Zuwendungen können nur nach vorheriger Zustimmung durch das Präsidium erfolgen, dieses ist ferner spätestens 14 Tage nach Eingang, über Art und Umfang spezieller Zuwendungen zu informieren.
4. Der Verein führt auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen ein Konto bei der Sparkasse Vorpommern:
  - die Zeichnungsberechtigten sind durch das Präsidium zu bestätigen
  - auf jeder Präsidiumstagung ist über den aktuellen Kontostand zu informieren
5. Die Abteilungen können auf Antrag beim Präsidium und nach Bestätigung durch dieses ebenfalls ein eigenes Konto bei der Sparkasse führen:
  - die Zeichnungsberechtigten sind durch die Leitung der jeweiligen Abteilung zu bestätigen
  - auf Verlangen eines Mitgliedes der Abteilungsleitung ist auf der nächsten Abteilungsleitungssitzung der aktuelle Kontostand offenzulegen,
  - auf Verlangen des Präsidiums ist durch den jeweiligen Abteilungsleiter innerhalb einer Frist von 10 Tagen der aktuelle Kontostand ebenfalls offenzulegen
  - Für den Fall, das der Verein nicht mehr liquide ist, entscheidet das Präsidium in einer außerordentlichen Präsidiumstagung, zu der auch die Abteilungsleiter geladen werden, über notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität.

### § 14 Symbol des Vereins

Der Verein führt eigene Symbole (Wimpel, Anstecknadel und Aufnäher) und eine eigene Fahne.

### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen , nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins, an die Stadt Ribnitz-Damgarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Breitensport Ribnitz-Damgarten).
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens entsprechend Absatz 2 dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form im Präsidium und in allen Abteilungen beraten und beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2018 beschlossen.

Horst Schacht  
Präsident Ribnitzer Sportverein 1919 e.V.

Ribnitz-Damgarten, 22.03.2018